

Ab 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Berechtig sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag.

### **Welche Leistungen gibt es?**

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderung
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### **Welche Kosten werden bei Schulausflügen und Klassenfahrten übernommen?**

Die von der Schule oder Kindertageseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten können übernommen werden. Taschengeld gehört nicht dazu.

### **Was gehört zum Schulbedarf?**

Anschaffungen wie Tornister, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen erleichtert werden. Schülerinnen und Schüler erhalten dafür jeweils zum 01. August (bzw. zum Schulanfang) 70 Euro und zum 01. Februar (bzw. zum Beginn des Schulhalbjahres) 30 Euro. Diese neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012.

### **Wer erhält Schülerbeförderung?**

Diese Leistung kommt in NRW aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung in der Regel nicht in Betracht.

### **Was bedeutet Lernförderung?**

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und das Klassenziel (= Versetzung) zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

### **Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die nicht gedeckten Kosten auszugleichen. Der Eigenanteil beträgt 1 Euro.

### **Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### **Wie werden Leistungen erbracht?**

Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung sind Geldleistungen und stehen den Anspruchsberechtigten selbst zu. Die übrigen Leistungen werden direkt an die Leistungsanbieter überwiesen.

### **Antragstellung**

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

**Anträge und ausführliche Informationen zu den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe sind im Jobcenter oder örtlichen Sozialamt erhältlich. Dort können die Anträge auch abgegeben werden.**

**Darüber hinaus ist es möglich, Vordrucke von der Homepage des Kreises Warendorf herunterzuladen.**